

RS Vwgh 2002/8/8 2001/11/0186

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.08.2002

Index

90/02 Führerscheingesetz

Norm

FSG 1997 §24 Abs1 Z1;

FSG 1997 §8;

Rechtssatz

In den Fällen des§ 26 FSG 1997, in denen schon vom Gesetzgeber eine bestimmte Entziehungsdauer (bzw. Mindestentziehungsdauer) festgesetzt wird, kann die Behörde nach Erlassung des Entziehungsbescheides wegen des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit das Entziehungsverfahren wegen des Mangels der gesundheitlichen Eignung (weiter)führen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung wegen des Fehlens dieser Erteilungsvoraussetzung entziehen. Diese Fälle stellen demnach eine Ausnahme vom Grundsatz der Einheitlichkeit des Entziehungsverfahrens dar (Hinweis E 22.3.2002, Zl. 2001/11/0342, m. w. N.).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001110186.X01

Im RIS seit

07.10.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at